

## Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem

### 1. Januar 2013 auf 450 Euro

Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ treten zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobber) steigt von 400 Euro auf 450 Euro.
- Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen **grundsätzlich** der Versicherungspflicht in der **gesetzlichen Rentenversicherung**.

Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da der Arbeitgeber bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,9 Prozent im Jahr 2013 auszugleichen. Das sind 3,9 Prozent Eigenanteil für den Minijobber.

Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

#### Was bedeutet die neue Regelung für bestehende Beschäftigungen?

Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin.

Erhöht der Arbeitgeber jedoch nach dem 31. Dezember 2012 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, es sei denn, der Beschäftigte ist Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Pensionär. Der Minijobber kann sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

#### [maurer@maurer-stb.de](mailto:maurer@maurer-stb.de)

[www.maurer-stb.de](http://www.maurer-stb.de)

#### Bürozeiten:

Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr

Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr

#### Geschäftskonto:

Kreissparkasse Lauenburg

Bankleitzahl 230 527 50

Konto 404 77 88

BIC NOLADE21RZB

IBAN DE 07230527500004047788

#### Geschäftskonto:

Raiffeisenbank eG Lauenburg

Bankleitzahl 230 631 29

Konto 200 212

BIC GENODEF1RLB

IBAN DE 812306312900002002R

#### Sie finden uns:

Am Weidengraben 11

21481 Lauenburg

Telefon 04153 -58 23 58

Telefax 04153 -58 23 56

**Wichtig:**

**Um die bisher bestehende Versicherungspflicht in der Sozialversicherung bei Beschäftigungsverhältnissen von derzeit 401,00 Euro bis 450,00 Euro zu erhalten sollte das Arbeitsentgelt zum 01.01.2013 auf mindestens 460,00 Euro angehoben werden.**

Als Anlage erhalten Sie des Weiteren den überarbeiteten Personalbogen für Minijobber, mit der Bitte, künftig nur noch diesen zu verwenden.

*Ihre Kanzlei Maurer*